

5398/AB XX.GP

Die Abgeordneten Scheibner, Mag. Haupt, Bgdr. Jung, DI Schöggel und Kollegen haben am 18. Februar 1999 unter der Nr. 5762/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „illegalem Waffen - und Kriegsmaterialienbesitz von Abgeordneten der Grünen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1) Liegen Ihrem Ministerium Informationen vor, daß Mitglieder der Grünen, u.a. Abgeordnete zum Nationalrat, am 23.12.1998 vor dem Parlamentsgebäude Sturmgewehre der Type StG 58 zerstört haben?
- 2) Welche Rechtsnormen wurden durch die am 23.12.1998 vor dem Parlamentsgebäude durchgeführte „Unbrauchbarmachung“ von Kriegsmaterial berührt bzw. verletzt?
- 3) Wurde den betreffenden Personen laut § 18 WaffG mit Ihrem Einvernehmen eine Genehmigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erteilt?
- 4) Wieviele vollautomatische Sturmgewehre der Type StG 58 wurden zum Zwecke der „Unbrauchbarmachung“ am 23.12.1998 von Mitgliedern der Grünen verwendet?
- 5) Ist das Innenministerium in Besitz von Informationen darüber, ob Mitglieder der Grünen weitere Sturmgewehre der Type StG 58 bzw. andere Waffen, insbesondere nach der Definition der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1997 betreffend Kriegsmaterial (BGBl. 624/77), besitzen?  
Wenn ja, ist Ihr Ministerium im Besitz von Informationen, wo diese Waffen gelagert werden?

Wenn ja, welche Schritte sind in diesem Zusammenhang geplant, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beenden und die betreffenden Personen zur Verantwortung zu ziehen?

- 6) Gibt es Hinweise, daß die am 23.12.1995 verwendeten Sturmgewehre aus Beständen des Bundesheeres stammen?  
Wenn nein, ist bekannt welchen Ursprung diese Waffen haben?  
Wenn nein, wurden diese Gewehre nach Österreich eingeführt und wenn ja, legal oder illegal?  
Wenn ja, auf welchem Wege kamen diese Bundesheer - Waffen in den Besitz von Vertretern der Grünen?
- 7) Wurden die am 23.12.1998 vor dem Parlamentsgebäude unbrauchbar gemachten Waffen der Type StG 58, wie in dem Zeitungsartikel der Krone vom 23.12.1998 (siehe Beilage) von Nationalratsabgeordneter Petrovic behauptet, "ordnungsgemäß demilitarisiert" ?  
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurden diese Sturmgewehre durch wen demilitarisiert?  
Wer war bis zu diesem Zeitpunkt der Demilitarisierung Besitzer und/oder Eigentümer dieser Sturmgewehre?
- 8) Was ist unter „ordnungsgemäßer Demilitarisierung“ zu verstehen?  
Ist für den Erwerb von demilitarisierten Kriegsmaterial ein Verfahren nach dem Kriegsmaterialgesetz notwendig?  
Wenn ja, haben die Personen die am 23.12.1998 vor dem Parlamentsgebäude Sturmgewehre 58 unbrauchbar machten ein solches Verfahren beantragt?
- 9) Wurde den Personen, die am 23.12.1998 vor dem Parlamentsgebäude Sturmgewehre 58 unbrauchbar machten, eine behördliche Genehmigung erteilt?  
Wenn ja, von welcher Behörde für welchen Zweck?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1, 2, 7 und 9:

Am 22. Dezember 1998 wurde durch „die Grünen“ eine Kundgebung zur Grünen Friedenspolitik für den 23. Dezember 1998 im Zeitraum von 11.00 bis 11.30 Uhr bei der Bundespolizeidirektion Wien angezeigt. Bei der Kundgebung wurden auf einem Hackstock von den Abgeordneten Madeleine Petrovic, Andreas Wabl und Karl Öllinger mit schweren Vorschlaghämern fünf Sturmgewehre (StG 58) zertrümmert.

Bei der Staatsanwaltschaft Wien sind im diesem Zusammenhang zwei anonyme Strafanzeigen wegen des Verdachtes des illegalen Besitzes von Kriegsmaterial erstattet worden. Die Verfahren wurden am 1. März 1999 gem. § 90 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Wien ging davon aus, daß weder der Tatbestand nach § 7 Abs. 1 KMG noch jener nach § 50 Abs. 1 Z 4 WaffG verwirklicht wurden.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Nach vorliegendem Informationsstand wurden fünf Sturmgewehre verwendet.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Es gibt keine Hinweise, daß die am 23. Dezember 1998 verwendeten Sturmgewehre aus Beständen des Bundesheeres stammen. über den Ursprung dieser Waffen liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 8:

Eine "ordnungsgemäße Demilitarisierung" von Kriegsmaterial liegt dann vor, wenn dieses nicht durch einfache technische Mittel in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden kann und es in ihrem vorliegenden Zustand nicht für den ursprünglichen Zweck einsatzfähig ist.